

Versichertenkarte und eHealth

Hanspeter Kuhn

Gliederung

- Karten im Gesundheitswesen:
 - Health Professional Card
 - ePatientenkarte
 - eVersichertenkarte
- ePatientenidentität versus eVersichertenidentität
- ePatientenkarte versus ePatientendossier
- Prozesse im Gesundheitswesen
- Prozesse bei Patientenverfügung

Karten im Gesundheitswesen

Karten im Gesundheitswesen

Gesundheitskarte

Enthält medizinische Daten und/oder ermöglicht den Zugang zu solchen



Versichertenkarte

Enthält Versicherungsdaten und/oder ermöglicht den Zugang zu solchen

Weist den „Heilberufler“ /Arzt als solchen und als Person aus, als Sichtausweis und/oder elektronisch

Health Professional Card



FMH-HPC

- physischer und elektronischer Ärztausweis
- „Schlüsselbund“: Aufnahme von verschiedenen Zertifikaten
- Grundfunktionen: Authentifizieren, signieren, verschlüsseln
- Zusatzfunktion: Zugriff auf Versichertenkarte
- Basierend auf internationalen Standards (Grundfunktionen)
- In Abstimmung mit europäischem HPC-Projekt und mit anderen Berufsgruppen



ePatientenkarte

- Enthält Patientendaten oder ermöglicht Zugang zu Patientendaten
- Unterstützt Identifikation Patient
- Sicherheitsgrad der Patientenidentifikation von Art der Behandlung abhängig



dreamstime.com

Versichertenkarte: Administrative Daten



Administrative Daten -
inkl. AHV-Nummer
(für Abrechnung von
KVG-Leistungen)

Versichertenkarte: Notfalldaten



Administrative Daten
 - inkl. AHV-Nummer
 (für Abrechnung von
 KVG-Leistungen)

„Persönliche
 Daten“ auf der
 Versichertenkarte
 („Notfalldaten“)

Freiwillig

Patientensicherheit nicht gewährleistet:

- nur sehr kleiner Ausschnitt behandlungsrelevanter, veränderlicher Daten
- Aktualität und Vollständigkeit nicht sichergestellt
- kein «Backup»
- Prozesse nicht durchdacht
- keine Foto
- für Personen mit falscher Karte potentiell gefährlich

Behandlung: Prozesse

Ambulant

Der Patient ist Honorarschuldner des Arztes – der Arzt braucht keine Versichertenidentifikation und keine Versichertenkarte seines Patienten

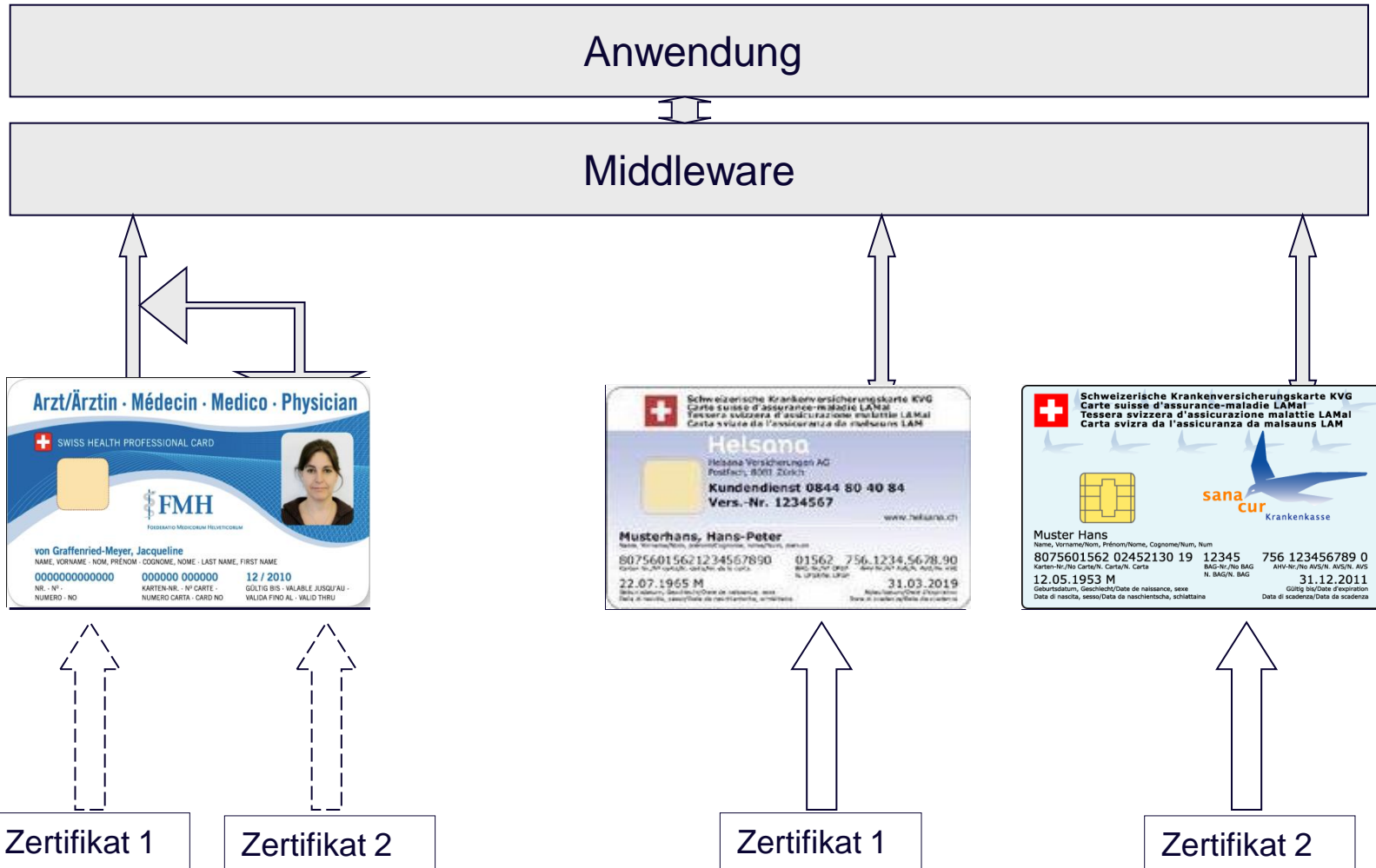
Stationär

Stellungnahme H+ zur VVK: «In der Regel liegt eine Kostengutsprache zur Rechnungsstellung vor, womit das Versicherungsverhältnis bereits geklärt ist. Eine Überprüfung der Karte wird überflüssig. »

Eigentum und Rückgabe

- VVK Art. 10 Abs. 3 «Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss die versicherte Person die Versichertenkarte dem Versicherer auf Verlangen zurückgeben.»
- VVK Art. 11 Abs. 1 «Das Eigentum an der Versichertenkarte bleibt beim Versicherer, der sie ausgestellt hat.»

Versichertenkarte und HPC



ePatientenidentität versus eVersichertenidentität

ePatientenidentität

Art. 7 EPDG: Elektronische Identität

1 Für die Bearbeitung von Daten im elektronischen Patientendossier müssen über eine **sichere elektronische Identität** verfügen: a. **Patientinnen** und **Patienten**; b. **Gesundheitsfachpersonen**.



Art. 4 EPDG 1 Liegt die Einwilligung nach Artikel 3 vor, so kann [...] eine Nummer als Identifikationsmerkmal für das elektronische Patientendossier (**Patientenidentifikationsnummer**) beantragt werden. Die Patientenidentifikationsnummer wird zufällig generiert.

eVersichertenidentität

-
- Ermöglicht Zugang zu Versicherungsleistungen
- Enthält Informationen über Sozialversicherungstatus, evtl. Zusatzversicherungstatus
- Enthält in CH AHV-Nummer

▪

ePatientenkarte versus ePatientendossier

ePatientenkarte versus ePatientendossier

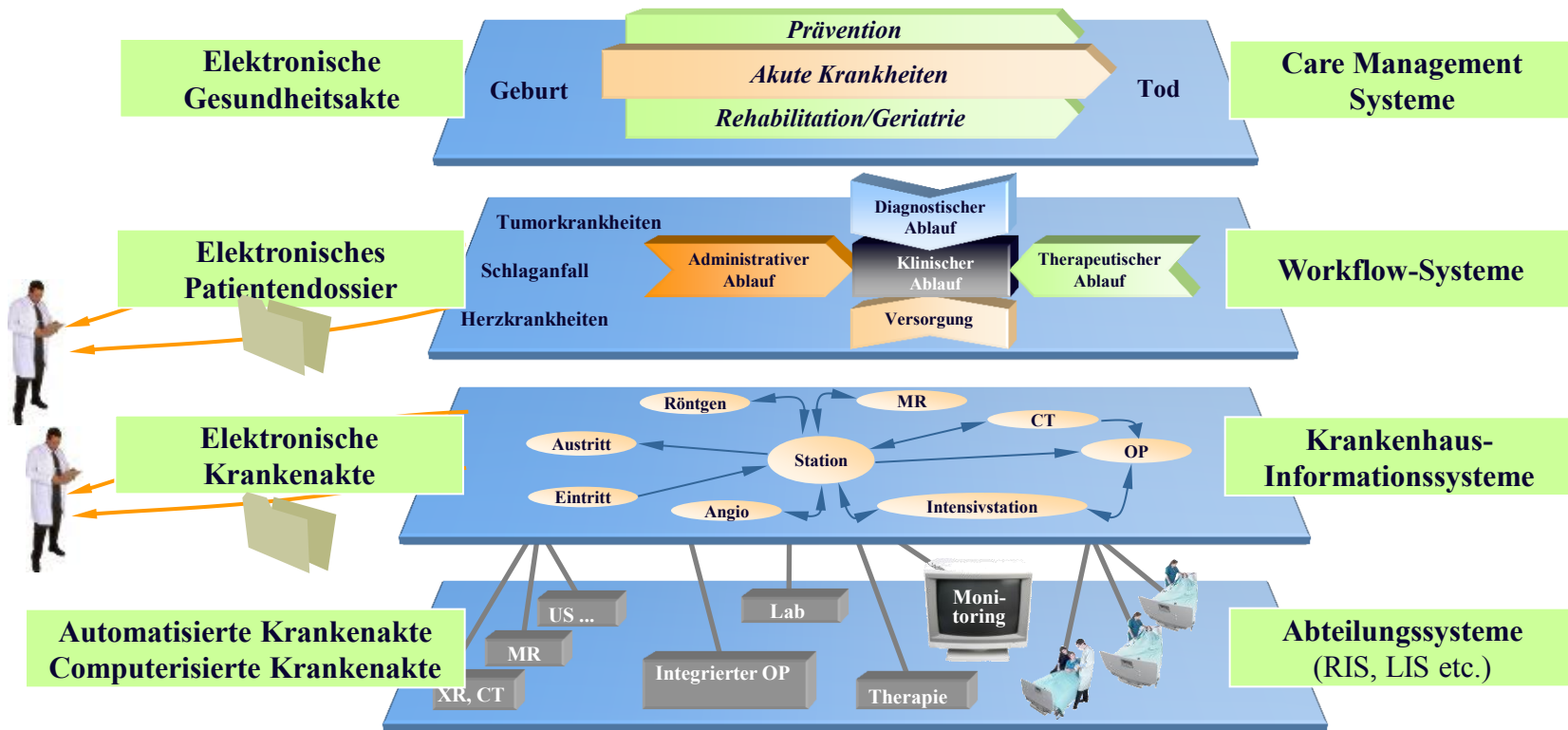
- ePatientenkarte enthält Patientendaten oder ermöglicht Zugang zu Patientendaten
- Entwurf EPDG Art. 2 lit a. «elektronisches Patientendossier: virtuelles Dossier, über das dezentral abgelegte behandlungsrelevante Daten aus der Krankengeschichte einer Patientin oder eines Patienten oder ihre oder seine selber eingestellten Daten in einem Abrufverfahren in einem konkreten Behandlungsfall zugänglich gemacht werden können» (SR 11.6.2014)

Herausforderungen

- Behandler- und einrichtungsübergreifende prozessorientierte Dokumentation
- Eindeutige, übergreifende und sichere Patienten-Identifikation (Master Patient Index, Gesundheitskarten etc.)
- Mechanismen zur Authentisierung der Patienten und zur willentlichen Zugriffserteilung
- Mechanismen zur Sicherstellung der Integrität von kommunizierten oder archivierten Daten oder Dokumenten und zur Authentisierung der Behandelnden (Health Professional Card, HPC)
- Gemeinsamer Aufbau von Vertrauensstrukturen (Zugriffsregelungen, Verschlüsselungen, Datenintegrität, Verfügbarkeit, Eindeutigkeit der Urheberschaft....)

Herausforderungen: Prozessorientierung

(Workflow als technologische Basis)



Gesundheitssystem

▪

Patientenverfügung

Patientenverfügung ZGB : Errichtung und Widerruf

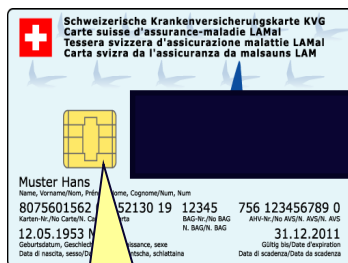
Art. 371 Abs. 1 ZGB: «Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

[...] Abs. 3 Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.» [Art. 362 ZGB: «... Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag [...] auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.

Hinweis auf Patientenverfügung ZGB

Art. 371, Abs. 2: Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

Art. 372 Abs. 1: Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.



Hinweis

«Notfall-
daten»
Freiwillig



FMH SAMW Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften

Patientenverfügung | Kurzversion

Erstellt von: _____

Name, Vorname: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Für den Fall, dass ich urteilsunfähig werde, möchte ich, dass vorerst alle medizinisch indizierten Massnahmen zwecks Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit und Wiederherstellung meines Vorzustandes getroffen werden. Erwartet es sich jedoch nach sorgfältigem ärztlichem Ermessen als unmöglich oder unwahrscheinlich, dass ich meine Urteilsfähigkeit wieder erlange, so verlinke ich den Verdacht auf alle Massnahmen, die nur eine Lebens- und Lebensverlängerung zur Folge hätten.

Ich wünsche in jedem Fall die wirksamste Behandlung von Schmerzen und anderen belastenden Symptomen wie Angst, Unruhe, Atemnot und Übelkeit.

Ich habe keine Vertrauensperson eingesetzt.

Ich habe nachfolgend genannte Vertrauensperson eingesetzt, welche ich ermächtigt, meinen Willen gegenüber dem Behandlungsteam geltend zu machen. Diese Person ist über meinen Zustand zu informieren und in die Entscheidung einbezogen, so kann meine Krankengeschichte erstellt und ich erlaube ihr gegenüber sämtliche Ärzte und Pflegefachpersonen von der Schweigepflicht.

Name, Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Privat: _____ Geschäft: _____ Mobile: _____

E-Mail: _____

Kann meine Vertrauensperson nicht kontaktiert werden oder kann sie aus anderen Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen, so bestimme ich folgende Ersatzperson:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Privat: _____ Geschäft: _____ Mobile: _____

E-Mail: _____

Ich habe die Vertrauensperson über die Patientenverfügung informiert.

Organpende

Ich möchte meine Organe spenden und gestatte die Entnahme jeglicher Organe, Gewebe und Zellen sowie die Durchführung der vorbereitenden medizinischen Massnahmen, die im Hinblick auf die Organpende notwendig sind.

Ich gestatte nur die Entnahme von _____

Ich möchte nicht Spender sein.

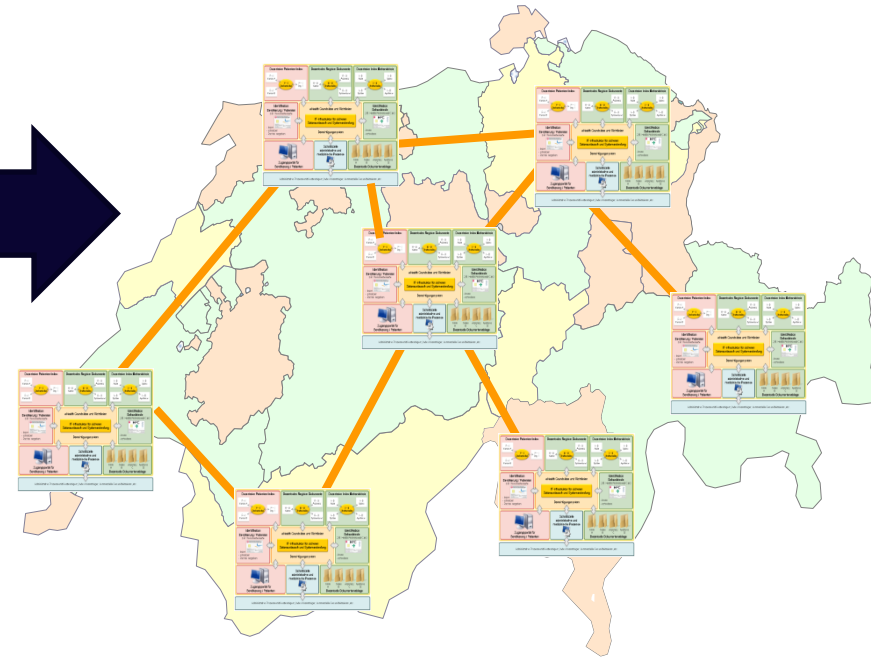
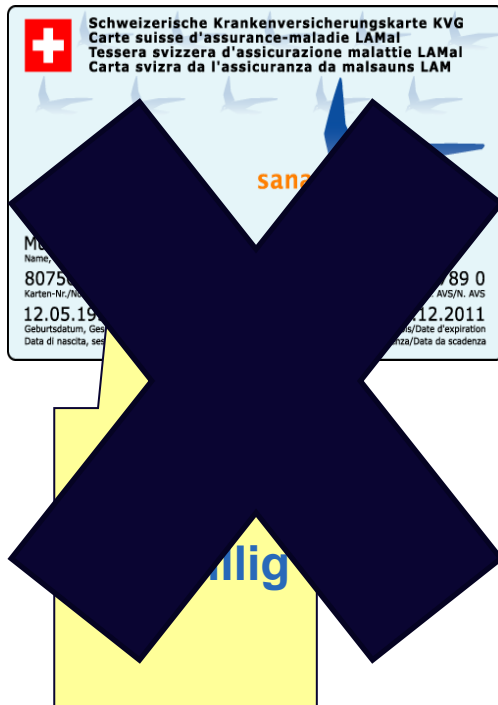
Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Hinweise: Beachten Sie Ihre Patientenverfügung so auf, dass sie bei Bedarf gefunden wird, senden Sie die Patientenverfügung bitte nicht an die FMH oder die SAMW. Die SAMW Redresse zur Patientenverfügung finden Sie unter www.samw.ch/zh - Hilfe lesen und weitere Informationen zum Thema Patientenverfügung unter www.fmh.ch/Service/Patientenverfuegung.

Prozesse bei Patientenverfügung

- Beratung oder Selbststudium
- Beschaffung passender Vorlage
- Erstellung handschriftlich oder auf Computer
- handschriftliche Unterzeichnung
- ggf. Information + Kopien an Angehörige, an Hausarzt, evtl. an Spital
- FMH-Hinweiskarte ausfüllen und ins Portemonnaie legen
- *Hinweis auf Versichertenkarte? Im geschützten Bereich?*

Notfalldaten: Patientendossier gemäss EPD statt Versichertenkarte



USA sind weiter - I



USA sind weiter - II

«Kaiser Health News: **The Rise Of Medical Identity Theft In Healthcare** By [Michael Ollove, Stateline](#)
February 7, 2014:

Medical-related identity theft accounted for 43 percent of all identity thefts reported in the United States in 2013. That is a far greater chunk than identity thefts involving banking and finance, the government and the military, or education»

Zusammenfassung

- Patientenbehandlungsprozesse von administrativen Prozessen trennen
- Keine medizinischen Informationen auf Versichertenkarten
- ePatientendossier muss gänzlich unabhängig von Versichertenkarten zugänglich gemacht werden (Internetbasierte Lösung)
- Patientenverfügung sollte ohne Karte zugänglich sein (internetbasierte Lösung)